

# **Geschäftsordnung des Klimaschutzbeirates der Stadt**

**Bonn** (Stand: 24. September 2020)

## **1. Selbstverständnis, Aufgaben und Funktionen des Klimaschutzbeirates**

Der Klimaschutzbeirat unterstützt den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in der Stadt Bonn. Durch den Klimaschutzbeirat soll das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen im Klimaschutz genutzt werden.

- (1) Der Klimaschutzbeirat leistet als Expertengremium einen Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planung und Umsetzung von Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung.
- (2) Der Klimaschutzbeirat versteht sich als Impulsgeber für mögliche Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen und -projekte und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Der Klimaschutzbeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium.
- (4) Der Klimaschutzbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufgabe des Klimaschutzbeirates ist es nicht, über Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Bonn zu entscheiden. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (5) Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat ist ein Ehrenamt.

## **2. Inhalte des Klimaschutzbeirates**

Im Klimaschutzbeirat werden klimaschutzrelevante Fragen und Themenfelder behandelt, u.a.:

- a) Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahmenvorschläge des Integrierten Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes,
- b) Beratung zu den sechs Themenfeldern des Masterplans Energiewende und Klimaschutz: Mobilität, Stadtplanung, Verkehr, Gebäudemanagement, Versorgung, Kommunikation und Kooperation.
- c) Grundsätzliche Leitziele und Entwicklungsperspektiven des städtischen Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

## **3. Zusammensetzung des Klimaschutzbeirates**

- (1) Der Klimaschutzbeirat setzt sich aus Personen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Wirtschaft und wissenschaftlichen Einrichtungen in der Stadt Bonn sowie Bonner Personen, die sich durch Wissen und Engagement im Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung auszeichnen, zusammen.

- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Ratsfraktionen haben Gästestatus mit Rederecht im Klimaschutzbeirat. Jede Fraktion kann einen/eine Vertreter/in in den Klimaschutzbeirat entsenden.
- (3) Der Beirat entscheidet auf Vorschlag seiner Mitglieder über die Zusammensetzung des Gremiums.
- (4) Ein vom Beirat gewähltes Mitglied kann ein festes stellvertretendes Mitglied für sich benennen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, so entscheidet der Beirat über den Fortbestand der Mitgliedschaft des stellvertretenden Mitgliedes.
- (5) Die Beiratsmitglieder werden dem Rat der Stadt Bonn mitgeteilt. Die Vertreter/innen und Stellvertreterinnen der Fraktionen mit Gaststatus werden zu Beginn jeder Ratsperiode vom Rat der Stadt Bonn benannt.
- (6) Beim Ausscheiden aus einer Organisation, die zur Mitgliedschaft im Klimaschutzbeirat geführt hat oder wenn ein Mitglied das Selbstverständnis des Klimaschutzbeirates im Sinne von Kap. 1 nicht mehr aktiv unterstützt, entscheidet der Klimaschutzbeirat über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.
- (7) Zu einzelnen Sitzungen können externe Experten/innen eingeladen werden.

#### **4. Vorsitz**

- (1) Eine/ein Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- (2) Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Klimaschutzbeirates.
- (4) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in repräsentiert den Klimaschutzbeirat nach außen.

#### **5. Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Leitstelle Klimaschutz der Stadt Bonn. Diese versendet die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem Beiratsvorsitz, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an und kümmert sich um deren Veröffentlichung, bringt die Mitteilungsvorlagen ein (siehe Nr. 6 (8)), organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Klimaschutzarbeit der Leitstelle Klimaschutz zur Verfügung.
- (2) Die Leitstelle ist kein Auftragnehmer des Beirates.

#### **6. Organisation**

- (1) Der Klimaschutzbeirat tagt in der Regel viermal jährlich.
- (2) Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Zeitstunden nicht überschreiten.

- (3) Sitzungstermine und Sitzungsort werden von der Geschäftsführung in Absprache mit der/dem Vorsitzenden festgelegt.
- (4) Sitzungen können bei Bedarf als Online-Sitzung stattfinden.
- (5) Alle Sitzungsteilnehmer/innen erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (6) Die zu behandelnden Fragen und Themenfelder werden von den Beiratsmitgliedern selbst vorgeschlagen oder können von Politik oder Verwaltung mit der Bitte um Beratung in den Beirat eingebracht werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor Sitzungstermin. Der Entwurf der Tagesordnung mit allen eingebrachten Vorschlägen wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugänglich gemacht. Zu Beginn jeder Sitzung stimmen die Mitglieder über die Tagesordnung ab.
- (7) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Beirates und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (8) Auf den Internetseiten von [www.bonn.de](http://www.bonn.de) ist ein eigener Bereich für Informationen zum Klimaschutzbeirat eingerichtet. Hier werden Informationen über die Mitglieder des Klimaschutzbeirates und die Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten.
- (9) Zusätzlich werden die Protokolle als Mitteilungsvorlage in den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz gebracht.

## **7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Zur Umsetzung seiner Ziele erarbeitet der Klimaschutzbeirat Empfehlungen. Entscheidungen werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Beiratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Zustimmungen, Enthaltungen und Gegenstimmen können namentlich im Protokoll festgehalten werden, ggf. mit kurzer Begründung.
- (2) Sind ein ordentliches Mitglied und sein/e Stellvertreter/-in gleichzeitig anwesend, so haben beide zusammen eine Stimme.
- (3) Können ein ordentliches Mitglied und sein Stellvertreter/-in bei einer Sitzung nicht anwesend sein, so kann er/sie sein/ihr Stimmrecht einmalig auf ein von ihm/ihr benanntes anderes Mitglied des KSB übertragen. Hierzu ist die Geschäftsführung des Beirates vor Beginn der Sitzung schriftlich zu informieren. Sollte aus terminlichen Gründen ein Beschluss zwischen zwei Sitzungen notwendig sein, kann ein Umlaufbeschluss per E-Mail erfolgen. Hierfür ist vom Vorsitz ein angemessener Zeitraum für die Ankündigung und die Rückmeldefrist zu setzen. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten analog zur Anwesenheit vor Ort. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Stimmübertragung ausgeschlossen.

## **8. Nichtöffentlichkeit / Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen können auf Beschluss des Beirates nichtöffentlich stattfinden.
- (2) Nicht-Mitgliedern kann auf Beschluss des Beirates ein Rederecht eingeräumt werden.